

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Horstmar

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Horstmar Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen grundsätzlich im Zeitraum **15.10. bis zum 15.03.** des Folgejahres unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen

- 1) Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- 2) Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- 3) Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
- 4) Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- 5) Als Mindestabstand sind einzuhalten
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6) Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- 7) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- 8) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

- 9) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
- 10) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- 11) Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
- 12) In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
- 13) Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
- 14) Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Ordnungsamt der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung vom 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Absatz 1 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Absatz 2 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigungen oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden. Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden.

In Abstimmung mit der Geschäftsführerin der Kreisstelle Saerbeck der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis Steinfurt, wird im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft, eine Ausnahmegenehmigung in Form dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl.I.S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Horstmar, den 21.03.2025

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

Wenking

